



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Auslegungshilfe zur Auswahl der Kinder für die Notbetreuung in Kindertagesstätten

Nach § 1a Abs.4 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen untersagt. Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen.

Die Gruppengröße der Notbetreuung sollte 5 Kinder nicht übersteigen.

Alle Entscheidungen des Einrichtungsträgers stehen unter der Maßgabe, dass die Notbetreuung die Unterbrechung der Infektionsketten nicht gefährdet und epidemiologisch gerechtfertigt ist. Die Inanspruchnahme kann unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Erziehungsberechtigten nur für Ausnahmefälle und nur unter enger Auslegung gestattet werden.

1. Die Erziehungsberechtigten versichern glaubhaft, dass sie sämtliche andere Möglichkeiten der Betreuung ausgeschöpft haben. Hierbei ist es ausreichend, dass die Erziehungsberechtigten darlegen, welche Alternativen zur Notbetreuung geprüft worden sind.
2. Der oder die Erziehungsberechtigte weist nach, dass er oder sie eine betriebsnotwendige Stellung innehat. Dies ist durch Beschreibung (möglichst des Arbeitgebers) der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit im Unternehmen nachzuweisen.
3. Eine Ausübung der Tätigkeit von zu Hause muss ausgeschlossen sein. Eine Erklärung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin ist ausreichend.
4. Sind die Bedingungen zu 1. bis 3. erfüllt werden die Plätze in der Notgruppe nach der folgenden Priorisierung vergeben, wobei es als ausreichend angesehen wird, dass ein erziehungsberechtigtes Elternteil der Berufsgruppe angehört
 - a. 1. Priorität haben Kinder eines erziehungsberechtigten Elternteils in einem der nachfolgenden Bereiche der kritischen Infrastruktur tätig ist. Alleinerziehende sind vorrangig zu berücksichtigen.
 - (a) Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich.
 - (b) Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
 - (c) Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
 - (d) Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen.
 - b. 2. Priorität haben Kinder, deren Erziehungsberechtigte einen besonderen Härtefall geltend machen. Als besonderer Härtefall gelten insbesondere drohende Kündigung oder erheblicher Verdienstaussfall.
 - c. Zuletzt werden Kinder berücksichtigt, deren Erziehungsberechtigte in einem Berufszweig von allgemein öffentlichem Interesse tätig sind, wobei auch hier Alleinerziehende vorrangig berücksichtigt werden. Hierzu zählen die Bereiche
 - (a) Energieversorgung (etwa Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung),
 - (b) Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung),
 - (c) Ernährung und Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel),

- (d) Informationstechnik und Telekommunikation (insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze),
- (e) Finanzen (Bargeldversorgung, Sozialtransfers),
- (f) Transport und Verkehr (Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV),
- (g) Entsorgung (Müllabfuhr)
- (h) Medien und Kultur
- (i) Risiko- und Krisenkommunikation

5. Voraussetzung der Notbetreuung ist weiter, dass das Kind
- a. keine Krankheitssymptome aufweist,
 - b. nicht in Kontakt zu infizierten Personen steht bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und das Kind keine Krankheitssymptome aufweist, und
 - c. keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegt.